

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 9

Artikel: Zum Bürgerrecht der verheirateten Schweizerin
Autor: H.C. / Landolt, E. / Rickenbach, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motion von Herrn Nationalrat Dr. Peter von Roten

deren Behandlung Bundesrat von Steiger für die diesjährige September-session der Eidg. Räte in Aussicht gestellt hat. (Siehe Staatsbürgerin No. 7/8 1950, S. 7).

„Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können“.

Die Motion wurde unterschrieben von den Herren: Bernoulli (Freiwirtschaftler), Börlin (freis.), Bordoni (kk), Bratschi (soz), Brogle (kk), Cottier, Genf (kk), Deonna (lib), Dietschi, Basel (freis), Gadiant (dem), Gressot (kk), Herren (kk), Herzog (soz), Hirzel (freis), Huber (soz), Jaquet (lib), Leupin (dem), Lovis (kk), Maspoli (kk), Munz (Landesring), Oprecht (soz), Perret (soz), Petitpierre (lib), Sprecher (dem), Torche (kk).

Zum Bürgerrecht der verheirateten Schweizerin

1. Die **Expertenkommission** der der Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vor der Verhandlung in der Bundesversammlung unterbreitet wird, besteht aus 26 Mitgliedern. Den Vorsitz hat Bundesrichter Dr. Häberlin.

Wir freuen uns, dass fünf kompetente Juristinnen in diese Kommission berufen worden sind: Frau Bürgin-Kreis, Basel; Frau Dr. Peter-Ruetschi, Zürich; Frl. Dr. Quinche, Lausanne; Frau Vischer-Frey, Bern; Frau Willfratt-Duby, Zürich.

2. Stellungnahme der Schweizer in Frankreich

Unter dem Vorsitz von Minister v. Salis, haben sich an Pfingsten in Bordeaux die Präsidenten der Schweizervereine in Frankreich versammelt und über eine Reihe von Wünschen abgestimmt. Nachdrücklich wurde insbesondere gewünscht, dass das neue Bürgerrechtsgesetz der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, erlaube, ihr schweizerisches Bürgerrecht zu behalten.

Ist es nicht bezeichnend, dass in einer Vereinigung von Schweizern im Ausland einstimmig ein Postulat unterstützt wird, für das auch wir Frauen uns einsetzen, ohne dass es bisher von den Behörden angenommen worden wäre? Enthält der Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts doch wieder den Grundsatz: „Die mit einem Ausländer verheiratete Frau verliert das schweizerische Bürgerrecht, sobald sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes besitzt“. Der Unterschied in der Stellungnahme kommt wohl daher, dass unsere Schweizerkolonien im Ausland klar sehen, in welcher schmerzlichen, ja oft tragischen Lage die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin geraten kann.

H. C. BSF.

3. Aus der Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Zürich an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 29. Juni 1950

Staatsangehörigkeit der Ehefrau

Der Entwurf bekennt sich wie das geltende Recht zum Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechtes in der Familie und hat diesen Grundsatz auch konsequent angewendet. Im Gegensatz dazu hält der Regierungsrat dafür, dass ein zeitgemässes Bürgerrechtsgesetz diesen Grundsatz zugunsten der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen aufgeben und sich damit der Entwicklung anschliessen sollte, die sich bereits in zahlreichen Staaten Bahn gebrochen hat. Der Schweizer ist von alters her in aller Welt für sein ausgeprägtes Heimatgefühl bekannt, das ihn auch nach jahrzehntelanger Abwesenheit von der Heimat nicht verlässt und das ihm erleichtert, der Heimat innerlich die Treue zu bewahren. Auch die Schweizerfrau zeichnet sich durch diese Eigenschaft aus; umso stossender ist es daher, wenn sie nach der Verheiratung mit einem Ausländer einzig auf diese rein gefühlsmässige Bindung an die angestammte Heimat angewiesen bleibt und jedes rechtliche Band verloren geht. Es ist begreiflich, dass sich unter den Schweizerfrauen mehr und mehr ein starkes Missbehagen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ausbreitet, ein Missbehagen, das nach den Ereignissen des vergangenen Jahrzehnts sich begreiflicherweise noch vertieft hat, haben doch zahlreiche ehemalige Schweizerinnen, die ihr angestammtes Bürgerrecht durch Heirat verloren hatten, sich in ihrer ehemaligen Heimat als Flüchtlinge dem strengen fremdenpolizeilichen Regime unterwerfen müssen, soweit ihnen als „unerwünschten Ausländerinnen“ die Schweiz nicht überhaupt verschlossen geblieben ist. Gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre sollte sich auch der schweizerische Gesetzgeber der in vielen andern Staaten bereits Gemeingut gewordenen Erkenntnis nicht verschliessen, dass die Frau ein Recht auf ihr angestammtes Bürgerrecht besitzt wie der Mann, und dass es unter dem Gesichtspunkte der sozialen und rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter unwürdig ist, dass die Frau gegen ihren Willen des angestammten Bürgerrechtes verlustig gehen soll, wenn sie sich einen Ausländer zum Gatten wählt, während der männliche Schweizerbürger unfreiwillig nie auf sein Bürgerrecht verzichten muss, von wenigen aussergewöhnlichen Fällen abgesehen.

Aus diesen und all den andern Gründen, die Ihnen aus den Eingaben der Frauenverbände ohne Zweifel bekannt sind, unterstützt der Regierungsrat die von allen massgebenden Frauenorganisationen geschlossen vertretene Auffassung, dass nach neuem Recht die Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, durch den Abschluss der Ehe ihr angestammtes Bürgerrecht nicht mehr verlieren soll. Die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin soll das Schweizerbürgerrecht auch dann beibehalten, wenn sie durch die Verheiratung das Bürgerrecht des ausländischen Gatten erhält. Eventuell, d. h. für den Fall, dass diese Regelung als zu weitgehend abgelehnt werden sollte, befürworten wir eine

Lösung nach dem sogenannten belgischen System: Die Frau verliert durch die Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Erklärung abgibt, Schweizerin bleiben zu wollen (Optionsrecht). Dabei sollte diese Frist auf mindestens zwei Jahre angesetzt werden.

Sollten beide Vorschläge abgelehnt werden und der Entscheid grundsätzlich zugunsten der dem bisherigen Recht geläufigen Einheitlichkeit des Bürgerrechtes in der Familie ausfallen, ist zum mindesten dafür Sorge zu tragen, dass Härtefälle vermieden werden, wie sie bei einer starren Anwendung des Grundsatzes auftreten können. Es ist anzuerkennen, dass auch der Entwurf solche Härten soweit möglich ausschalten will. Er geht von der richtigen Auffassung aus, dass die Bewahrung der Schweizerbürgerinnen vor dem Schicksal der Staatenlosigkeit der unbedingten Durchsetzung des Prinzips der Einheit in der Familie vorgehen muss. Der Entwurf verheisst in diesem Sinne einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber der Regelung des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941; er lässt die Schweizerin des angestammten Bürgerrechtes nur dann verlustig gehen, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes besitzt oder erwirbt, während der Vollmachtenbeschluss das Schweizerbürgerrecht der Frau schon untergehen lässt, wenn sie die blosse Möglichkeit hat, die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zu erwerben. Die etwas weitherzigere Formulierung des Entwurfes ist geeignet, zahlreiche mögliche Härtefälle auszuschliessen. Er befriedigt jedoch nicht ganz, da mit der vorgesehenen Regelung die stossendsten Härtefälle bestehen bleiben. In den Erläuterungen wird ausgeführt (S. 1), es könne nicht verhindert werden, dass eine Person, deren Schweizerbürgerrecht untergegangen sei, später infolge eines ausländischen Gesetzes oder einer behördlichen Verfügung ihre ausländische Staatsangehörigkeit verliere und dadurch staatenlos werde. Das ist zweifellos richtig, und die jüngste europäische Staatsgeschichte mit den rasch wechselnden politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen hat gezeigt, dass solche Fälle vorkommen können, gibt es doch nicht wenige ehemalige Schweizerinnen, die von diesem Schicksal betroffen wurden. Was aber ein neues eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz verhindern kann, ist, dass die Staatenlosigkeit in solchen Fällen zum bleibenden Zustand wird, immer vorausgesetzt, dass das Gesetz nicht überhaupt der Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, das Schweizerbürgerrecht belässt. Wir beantragen daher eventualiter die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf, wonach eine ehemalige Schweizerin, die infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer und des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ihres Gatten das Schweizerbürgerrecht verloren hat, dasselbe von Gesetzes wegen wieder erlangen soll, wenn sie nachträglich unverschuldet staatenlos werden sollte. Dem allfälligen Einwand, eine ehemalige Schweizerin werde möglicherweise erst nach vielen Jahren staatenlos und sei dann der Heimat entfremdet, sodass die gesetzliche Wiedereinbürgerung nicht gerechtfertigt sei, könnte dadurch begegnet werden, dass die Möglichkeit ihrer

Rückbürgerung von Gesetzes wegen bei eingetretener Staatenlosigkeit befristet würde, wobei 10 Jahre seit dem Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch die Heirat als Maximalfrist angemessen erscheinen. Die Kinder solcher Personen wären nicht in die gesetzliche Rückbürgerung der Mutter einzubeziehen; doch scheint es uns zweckmässig und gerecht, dass für sie die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vorgesehen wird.

Eine weitere Lücke des Entwurfs besteht darin, dass er keine Schutzbestimmung zugunsten der Schweizerinnen enthält, die mit Ausländern verheiratet sind, deren Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschliessung nicht eindeutig abgeklärt ist. Die Praxis der letzten Jahre hat eindringlich gezeigt, dass in politisch turbulenten Zeiten die Staatsangehörigkeit vieler Ausländer, namentlich von Flüchtlingen, zu einer Frage geworden ist, die mitunter jahrelang nicht einwandfrei gelöst werden kann. Es ist ungerecht, ja nicht selten unmenschlich, wenn schweizerische Behörden in solchen Fällen den Ausländern um jeden Preis eine Staatsangehörigkeit beilegen wollen, die in Wirklichkeit höchst fragwürdig erscheint. Noch stossender ist es, wenn Schweizerinnen, die sich mit solchen Ausländern verheiraten, das Schweizerbürgerrecht einfach aberkannt wird mit der Begründung, sie hätten ja eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben, obschon dies möglicherweise nur in den Augen der schweizerischen Behörden selbst zutrifft, während die Rechtsverhältnisse des massgebenden Staates noch durchaus unabgeklärt sein können. Gestützt auf unsere Erfahrungen in zahlreichen Fällen stellen wir daher den weiteren Eventualantrag, eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen: Die Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, dessen Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eheschliessung zweifelhaft ist, behält ihr Bürgerrecht solange bei, bis die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehegatten einwandfrei geregelt ist und sie selbst das gleiche Bürgerrecht erworben hat.

Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch Heirat

Der Erwerb ipso iure des Schweizerbürgerrechtes durch Heirat mit einem Schweizerbürger bildet im geltenden Recht das unbefriedigende Gegenstück zum Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch Heirat der Schweizerbürgerin mit einem Ausländer. Der Grundsatz führt nicht nur zu Verhältnissen, die dem schweizerischen Empfinden zuwiderlaufen, sondern er schafft Fälle, welche die politischen und staatsrechtlichen Interessen der Schweiz gefährden. Wird nun, wie wir vorschlagen, das Prinzip der Einheit des Bürgerrechtes in der Familie zugunsten der Schweizerbürgerin preisgegeben, so stellt sich die Frage, ob es nicht auch gegenüber der Ausländerin, die einen Schweizerbürger heiratet, preisgegeben werden soll. Eine grundsätzliche Regelung in dem Sinne, dass die Ausländerin nicht ipso iure durch die Heirat mit einem Schweizerbürger das Schweizerbürgerrecht erwirbt, würde ohne Zweifel in weiten Kreisen des Volkes begrüsst werden. Der Regierungsrat könnte einer solchen Regelung zustimmen, verzichtet aber auf eine ausdrückliche Antragstellung,

da er sich der Einsicht in die grossen administrativen Umtriebe und Schwierigkeiten und der Möglichkeit, dass im zwischenstaatlichen Verkehr die schweizerischen Interessen gefährdet werden könnten, nicht verschliessen kann. Zum mindesten aber ist im neuen Recht vorzusehen, dass Ausländerinnen, welche die Ehe mit Schweizerbürgern nur oder vorwiegend zur Erschleichung des Schweizerbürgerrechtes geschlossen haben, des Bürgerrechtes wieder verlustig erklärt werden sollen. Der Vollmachtenbeschluss vom 11. November 1941 hat in Artikel 2, Absatz 2, durch die Möglichkeit der Nichtigerklärung des Bürgerrechtserwerbs infolge Heirat wenigstens gegen die krassesten Fälle sogenannter Bürgerrechtsehen die dem schweizerischen Rechtsempfinden entsprechende Sanktion in Aussicht genommen. Dass diese Möglichkeit im neuen Gesetz nicht nur nicht ausgebaut, sondern sogar ganz wegfallen soll, ist stossend und würde zweifellos in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden werden. Mit dem Stadtrat von Zürich erachten wir daher die Schaffung ordentlicher Rechtsgrundlagen für die Nichtigerklärung des durch Scheinheirat erworbenen Schweizerbürgerrechtes als unerlässlich. In den Erläuterungen (S. 5) wird ausgeführt, Artikel 54, Absatz 4, der Bundesverfassung lasse es nicht zu, die Entzugsmöglichkeit im ordentlichen Rechte vorzusehen. Wir können uns dieser staatsrechtlich zutreffenden Argumentation nicht verschliessen, halten aber das Problem für so wichtig, dass uns die Schaffung der fehlenden verfassungsmässigen Grundlage durch eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung notwendig und lohnend erscheint. Diese hätte in einer Ergänzung von Artikel 54, Absatz 4, zu bestehen, dahin lautend, dass die Bundesgesetzgebung über den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch Heirat einschränkende Bestimmungen aufstellen könne. (Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950).

4. Eingabe der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft

SCHWEIZERISCHE GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT

Zürich, den 26. August 1950

An den
Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
B e r n

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,
hochgeachtete Herren Bundesräte!

I.

Als Körperschaft, die sich aufgabegemäss mit Fragen des öffentlichen Lebens befasst, sind wir auch an der **Neuregelung des Schweizerbürgerrechtes** und vor allem an der **Stellung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet**, interessiert. Dem Vorentwurf vom 1. Dezember 1949 für das

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts haben wir entnommen, dass die Nationalität der Frau nach wie vor derjenigen des Mannes untergeordnet wird. Sie verliert sie durch Heirat mit einem Ausländer in der Regel ebenso automatisch, wie sie die seinige erwirbt. Dieser Grundsatz scheint uns den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen zu sein, und wir empfehlen daher, ihn durch denjenigen der **Gleichstellung von Mann und Frau** zu ersetzen. Einmal hat sich die Stellung der Frau in den letzten Jahrzehnten von Grund auf gewandelt. Von der Betreuerin des häuslichen Herdes ist sie vielfach zur Berufspartnerin mit gleichen wirtschaftlichen Rechten und Pflichten geworden. In Behörden und Aemtern, wie auch in der Armee, dient sie in zunehmendem Masse der Oeffentlichkeit. Nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller und persönlicher Beziehung hat sie sich weitgehend verselbständigt. Diese Entwicklung sollte sich auch in der Ausgestaltung der fraulichen Rechte auswirken. Dies gilt vor allem auch für das Bürgerrecht, das mehr und mehr zu einem wichtigen Teil der rechtlichen Persönlichkeit des Menschen geworden ist. Was für die Konfession längst als recht betrachtet wird, sollte für das Bürgerrecht billig sein und das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts auch in vollem Umfange für die Frau gelten.

Zu diesen mehr grundsätzlichen Erwägungen gesellen sich durch die „Arglist der Zeit“ bedingte. Politische Spannungen und Katastrophen führten dazu, dass nicht nur Einzelne, sondern ganze Bevölkerungsgruppen in schwere wirtschaftliche Not gerieten, ausgewiesen wurden oder sonst um ihre Heimat kamen. In solchen Lagen leistet das Schweizerbürgerrecht, wenigstens solange unser Land selbst unversehrt ist, unschätzbare Dienste. Die ehemalige Schweizerin aber, die es durch Heirat verloren hat, geht ihrer verlustig. Dies wirkt sich namentlich dann ungünstig aus, wenn sie ihren Mann durch Tod oder Gefangenschaft verloren hat. Dann steht sie in ihrem Gastland, das sie in der Regel von jeher als Fremde betrachtet hat, vollends ohne Schutz da. Die Rückreise in die Heimat und gar das Verbleiben darin sind nur unter Ueberwindung zahlreicher administrativer Schwierigkeiten möglich. Besonders bemühend ist es aber für die „Ehemalige“, wenn sie sehen muss, dass die Ausländerin, die einen Schweizer heiratete, unter gleichen Verhältnissen und auch ohne Mann, mühelos in unser Land kommen und darin wohnen kann. Aus allen diesen Gründen, die sich leicht vermehren liessen, postulieren wir grundsätzlich die **Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des Schweizerbürgerrechts.**

II.

Dieser Grundsatz lässt sich auf verschiedene Weise verwirklichen. So könnte die Frau ihre schweizerische Nationalität beibehalten, solange sie Wohnsitz in der Schweiz hat. Eine solche Regelung nimmt auf den ersten Blick sehr ein. Sie bringt der verheirateten Schweizerin gegenüber heute vermehrten Schutz, der aber gerade dann versagt, wenn er besonders wichtig ist. Diese Lösung wäre daher ungenügend.

Besser scheint uns die Regelung, wonach die Frau ihr Schweizerbürgerrecht von Gesetzes wegen ohne weiteres beibehält. Nur so ist ihr Schutz vollkommen.

Ein dritter Weg wäre der, dass sich die Frau bei der Verheiratung mit einem Ausländer ausdrücklich erklären müsste, ob sie das Schweizerbürgerrecht weiterführen wolle. Damit würde ein Optionsrecht für die Ehefrau geschaffen. Durch das Optionsrecht wird es ihr möglich, **persönlich** zu entscheiden, ob sie Schweizerin bleiben will oder nicht. Doch besteht die Gefahr, dass sie das Optionsrecht, sei es durch Unkenntnis oder durch äussere Einflüsse, nicht ausübt und des Schweizerbürgerrechts doch verlustig geht. Es wäre deshalb auch der umgekehrte Weg denkbar, dass die Frau grundsätzlich das Bürgerrecht behält, es sei denn, sie verzichte auf Anfrage hin ausdrücklich darauf.

Wir möchten uns nicht für die eine oder andere Lösung aussprechen. Uns liegt vor allem daran, dass die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in möglichst guter Weise geregelt wird. Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Regelungen, wonach die Schweizerin ihr Bürgerrecht in der Heimat oder von Gesetzes wegen überhaupt beibehalten kann, nicht realisierbar seien, so bitten wir Sie, zum mindesten die Einführung des Optionsrechtes zu erwägen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen wohlwollend zu prüfen und das Ihrige dazu beizutragen, damit eine längst fällige Forderung verwirklicht und der Schweizerfrau die ihr gebührende bürgerrechtliche Stellung verliehen wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vollkommenen Wertschätzung.

SCHWEIZ. GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT

Der Präsident:

Dr. E. Landolt

Der Sekretär:

Dr. W. Rickenbach

